

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 02. September 2013

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Verwaltungsgericht Bremen: Urteilsverkündung Hafentunnel Bremerhaven**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat am heutigen Montag, den 02. September 2013, über die Klagen (5 K 52/13 und 5 K 859/13) dreier Grundstückseigentümer gegen die Freie Hansestadt Bremen – die Stadt Bremerhaven war als Vorhabenträgerin zu den Verfahren beigeladen worden - ein Urteil verkündet. Die Kammer hat die Klagen der Anlieger, mit denen sie die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses Hafentunnel in Bremerhaven begehrt, abgewiesen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht vor.

Der Vorsitzende der 5. Kammer, Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen Peter Sperlich, erläuterte mündlich die wesentlichen Urteilsgründe:

- Der Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2012, der die Errichtung einer als Tunnelbauwerk geplanten neuen Straße in Bremerhaven zur Verbesserung der Anbindung des stadtbremischen Überseehafens in Bremerhaven an die Autobahn A 27 vorsieht, sei rechtmäßig. Dem Vorhaben hafteten weder formelle noch materielle Fehler an.
- Das Gericht habe keinen Zweifel an dem Bedarf für einen Hafentunnel. Die insoweit von der Planungsträgerin eingeholten schriftlichen Verkehrs- und Umschlagsprognosen, die von den Gerichten auf Methodik, Begründung und Richtigkeit der Tatsachengrundlage hin überprüft würden, ließen einen solchen konkreten Bedarf für den Bau einer neuen Straße notwendig erscheinen. Dies sei von den in der mündlichen Verhandlung angehörten Gutachtern nochmals überzeugend dargelegt worden.
- Nach Auffassung des Gerichts verstößt der Planfeststellungsbeschluss auch nicht gegen die gemeindliche Bauleitplanung. Der im Zeitpunkt der Planfeststellung maßgebliche Flächennutzungsplan 2006 sehe zwar weder in zeichnerischer noch in textlicher Hinsicht explizit den Bau und die Trassenführung des nunmehr geplanten Hafentunnels vor. Dieser sei jedoch mit der städteplanerischen Grundkonzeption des Flächennutzungsplans vereinbar.

---

Verantwortlich:

Rainer Vosteen · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 6220 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [rainer.vosteen@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:rainer.vosteen@verwaltungsgericht.bremen.de)

- Schließlich sei die Abwägungsentscheidung, das Herzstück der Fachplanung, welches verlange, dass alle entscheidungserheblichen Belange in eine Abwägung eingestellt und miteinander abgewogen werden, nicht zu beanstanden. Insbesondere die von den Klägern angegriffene Variantenprüfung sei fehlerfrei erfolgt. Die Kläger hätten es nicht vermocht, darzulegen, dass andere Varianten eindeutig vorzugswürdig seien oder Fehler bei der Ermittlung oder Bewertung gemacht worden seien. Es sei zunächst Sache der Fachplanungsbehörde und Ausdruck ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit, welche Ziele sie bestimme, an denen die Prüfung der Varianten erfolge. Die gewählten Ziele seien hier rechtlich unbedenklich. Es sei danach nicht fehlerhaft, dass die Variante 0.1 (Kapazitätserweiterung der Cherbourger Straße durch Aufweitung des Knotenpunktes Langener Landstraße mit zusätzlichen dritten Fahrstreifen pro Richtung) bereits in einem frühen Stadium der Variantenprüfung ausgeschieden sei. Sie könne zwar die zu erwartenden Verkehrsmengen aufnehmen. Sie habe aber im Hinblick auf die durch sie zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Anwohner der Cherbourger Straße verworfen werden dürfen. Auch die von den Klägern angeführte Variante 0.6 (teilgedeckeltes Trogbauwerk im Verlauf der Cherbourger Straße von Knotenpunkt Wursterstraße bis Knotenpunkt Langener Landstraße) sei im Hinblick auf die zu erwartenden Verkehrsmengen leistungsfähig. Sie habe aber letztlich aus nachvollziehbaren städtebaulichen Erwägungen als weniger geeignet angesehen werden dürfen. Weitere ausgeschiedene Varianten, etwa die Südvarianten (Varianten 8, 8+O und 9), die das Zolltor Roter Sand anfahren sollten oder die über die niedersächsische Stadt Langen führende Nordvariante (Variante 6.2), seien ebenfalls ohne Abwägungsfehler nicht weiter verfolgt worden.
- Schließlich sah die Kammer keinen Abwägungsfehler hinsichtlich der Belange des Naturschutzes. Die Kläger hätten es angesichts der eingeholten geologischen und naturschutzfachlichen Gutachten nicht vermocht, darzulegen, dass das Bredenmoor, im Anschluss an seine unvermeidbare Nutzung als Baustellenfläche und Lagerungsstätte für den Erdaushub nicht wieder als Moor renaturiert und damit der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen werden könne.

Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe haben die Beteiligten die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht zu stellen.